

Auch diese hier nur allgemein genannten Beweiserfordernisse müssen im Untersuchungsplan in Abhängigkeit von dem konkreten Sachverhalt und den Bedingungen der jeweiligen Ermittlungsverfahren ihren Niederschlag finden. Sie können ganz oder teilweise mit den straf- und strafverfahrensrechtlichen Beweiserfordernissen zusammenfallen, können jedoch auch völlig selbständige Bedeutung erlangen.

Beispielsweise kann bei Strafverfahren gegen BRD-Bürger wegen staatsfeindlichen Menschenhandels gemäß § 105 StGB der mangelhafte technische Zustand des benutzten Schleunungsfahrzeugs oder die Drogenabhängigkeit des Schleusers für die strafrechtliche Beurteilung des Sachverhalts relativ unbedeutend sein (§ 110 Ziff. 3 StGB sei ausgeschlossen) und lediglich bei der Strafzumessung Bedeutung erlangen. Unter dem erwähnten politisch offensiven Aspekt gewinnt aber gerade dieser Umstand zentrale Bedeutung, wenn international unanfechtbar bewiesen werden soll, daß kriminelle Menschenhändlerbanden im Interesse der kriminellen Bereicherung selbst primitive Sicherheitsbestimmungen mißachten und skrupellos Menschenleben aufs Spiel setzen.

Es ist festzustellen, daß die Realisierung dieser und weiterer Beweiserfordernisse in der Regel nicht allein von der Untersuchungsabteilung bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren bewältigt werden kann, sondern fast immer der Unterstützung durch andere politisch-operative Dienstseinheiten bedarf. Das trifft im übrigen - wie noch zu beweisen sein wird - auch auf viele der sich aus den straf- und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen ergebenden Beweiserfordernisse zu.

2.3.3. Die Dialektik des Beweisverfahrens und ihre Konsequenzen für die Begründung des Wahrheitswertes von Untersuchungsergebnissen

Wir wenden uns in diesem Unterabschnitt der Forschungsarbeit der Frage zu, wie in der Untersuchungsarbeit im MfS und im Strafverfahren der Beweis geführt werden kann. Zwar ist diese